

das wissen wir alles selber; was verkauft ist, muß auch bezahlt werden“, und wies in Übereinstimmung mit den anderen Mitgliedern des Gerichtshofes den Sortimenten mit seiner Berufung ab. Hätte der Arme sich doch beim ersten Urtheil beruhigt!

Ersatz für die geforderten Arbeiten über buchhändlerisches Recht und die Klärung unserer Handelsbräuche vermögen nun keineswegs, wie mitunter behauptet wird, einseitige Festsetzungen des Börsenvereinsvorstandes zu bieten, wie sie z. B. vor kurzem hinsichtlich der Meßvergütung und Beschränkung der Rücksendungsfrist geschahen. Abgesehen von dem Umstande, daß der Börsenverein als solcher noch nicht der deutsche Buchhandel, sondern nur dessen mächtigster Verband ist, und daß Festsetzungen einzelner Verbände noch keine unmittelbare Einwirkung auf die Handelsbräuche selbst beanspruchen können, hat die erstere Bestimmung hinsichtlich der Meßvergütung, deren Geltung auch nur von dem Erfolge eines etwaigen Widerspruchs in der Hauptversammlung abhängig war und ist, überhaupt gar keine rechtlich-bindende Kraft, da es nach wie vor einem jeden Verleger überlassen bleibt, Meßvergütung nach Belieben zu gewähren oder nicht, also bereits abgezogene wieder in neuer Rechnung zu belasten. (Frommann, Geschichte des Börsenvereins S. 31. 32.) Andererseits wohnt der angeführten Beschränkung der Rücksendungsfrist eine solche rechtliche Kraft noch weniger inne, da diese Bestimmung überhaupt die Verordnungsmacht des Vorstandes überschreiten dürfte und überdies die Rücksendungsfrist nach strengem, allerdings billigerweise wohl selten scharf durchgeführtem Brauch schon bei Beginn der Abrechnung abgelaufen ist.

Nun haben allerdings die in Börsenvereinsachen naturgemäß Ausschlag gebenden großen Verlagshandlungen begreiflicherweise nur wenig Interesse an einem »Recht des Buchhandels«; sind sie ja doch infolge ihrer Macht durch die einfachen Mittel der Rechnungssperre und Verweigerung selbst von Barlieferungen in der beneidenswerten Lage, sich ein eigenes Recht zu schaffen und durchzusetzen, während sie andererseits ebenso naturgemäß für eine späterhin zu beleuchtende möglichst liebevolle Pflege der Urheberrechtsgesetzgebung die lebhafteste Teilnahme empfinden müssen. Es liegt hier der Gedanke nahe, ob nicht in ähnlicher Weise auch auf einem anderen Gebiete, dem Kampfe gegen die unwürdige und ungerechte Besteuerung des deutschen Buchhandels durch die im größten Theile des Reiches gesetzlich geforderte Ablieferung von Pflichtexemplaren für öffentliche Büchersammlungen u. s. w., die jetzige Unthätigkeit des Börsenvereins vielleicht dem Grunde zuzuschreiben sei, daß Sachsen, der Sitz des Börsenvereins, einer der glücklichen von jener lästigen Steuer befreiten Staaten ist.

Wahrscheinlich hat man jedoch den Mangel an Thätigkeit der größten buchhändlerischen Vereinigung auf dem Felde des Buchhandelsrechtes einem anderen Grunde zuzuschreiben, nämlich dem Mißlingen aller bisherigen ähnliche Zwecke verfolgenden Bestrebungen, welche die von Zeit zu Zeit den wiederholten Aufforderungen buchhändlerischer und juristischer Kreise folgende Fachwelt in Bewegung gesetzt haben. Es dürfte daher wohl angebracht sein, diese Bestrebungen von Anfang an zu verfolgen und nachzuweisen, wie sie, da auf falschen Voraussetzungen beruhend und von unrichtiger Seite angefangen, mißlingen mußten. Es wird sich hier zeigen, daß man fast stets der Schwierigkeit der Sache durch Verträge und Übereinkünfte beizukommen gesucht hat, welche auf die Entscheidung zweifelhafter und Feststellung von als sicher anerkannten Handelsgewohnheiten nicht den geringsten Einfluß auszuüben vermochten, da sie selbstverständlich nur für ihre Unterzeichner bindend waren.

Nicht lange Zeit nach der gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts erfolgten Ausbildung der Geschäftsformen des deutschen Buchhandels machte sich der Wunsch und das Bedürfnis geltend, das Ganze des Buchhandels in einheitlicher Darstellung zu behandeln. Der Ausführung dieses Gedankens trat man schon im Jahre 1802 nahe, allerdings mit der Grundabsicht, nicht eine Darstellung der Geschäftsweise zu geben wie sie ist, sondern in verbessernder Absicht, wie sie sein sollte, um im Anschluß hieran einen »allgemeinen Vertrag sämtlicher Buchhändler zu veranlassen« (Archiv VII. S. 220 ff.). Es wurden zu diesem Behufe an die Hauptleitung des Unternehmens von einer größeren Anzahl darum ersuchter Buchhändler über alle zur Erörterung gestellten Punkte Gutachten abgegeben, deren jedes fast bei jeder Frage von dem andern abweichende Ansichten zeigte und zwar sowohl hinsichtlich des »Bestehenden« als auch hinsichtlich des »Anzustrebenden« (a. a. O. S. 223). Nachdem diese Angelegenheit mehrfach behandelt und durch zwei beratende »Deputationen« gegangen war, kam zur Ostermesse 1804 der »Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels« zustande (24 Seiten groß Oktav umfassend und abgedruckt im Archiv VII. S. 234 ff.).

Zeigt nun schon die Vorgeschichte dieses Vertrages zur Genüge, daß bereits damals in der Geschäftswelt eine außerordentliche Unklarheit über die zur Zeit herrschenden Handelsbräuche vorwog, so läßt das dem Vertrage seitens der zweiten zur Beratung des Entwurfs eingesetzten Deputation beigegebene Vorwort, zu deren Wahl »alle Herren Buchhändler aus allen Gegenden Deutschlands eingeladen (!)« worden waren, auf eine vollkommene Verkenntnis und Vermischung der Begriffe von »Handelsbrauch« und »Vertrag« schließen. Es wird nämlich hier ausgesprochen: »Diese von den Buchhändlern aus ganz Deutschland erwählten Männer repräsentieren mit Recht die Vereinigung aller einzelnen Mitglieder des Buchhandels (!), und das durch sie geprüfte und nach ihrem Willen abgeänderte Gutachten ist jetzt als ein Vertrag aller (!) Mitglieder unseres Handels anzusehen, darnach sie in den einzelnen Fällen handeln wollen.«

Dieser »Vertrag« wurde zur Ostermesse 1804 den Buchhändlern mitgeteilt. Befolgt hat ihn niemand, und Handelsbrauch sind seine Bestimmungen, soweit sie es nicht schon waren oder aus anderen Gründen später wurden, infolge seines Erlasses ebensowenig geworden.

Das notwendigerweise erfolgte Mißlingen dieses »Ufancenvertrages« hielt lange Zeit die Geschäftswelt von ähnlichen in so großem Maßstabe angelegten Versuchen zurück. Doch im Jahre 1834 verlangte »ein alter Sortimenter« wieder in bestimmter Weise ein »Regulativ aller Geschäftsverhältnisse« und brachte damit nur einen allgemeinen Wunsch zum Ausdruck (Archiv II. S. 193). So wurde denn auf der Ostermesse 1835 der Antrag gestellt, von Seiten des inzwischen begründeten Börsenvereins einen »Ufancen-codex« aufzustellen (a. a. O. S. 194). Bezeichnend für die Vorstellung in der Fachwelt über den Begriff »Ufance« ist es, daß sofort nach erfolgter Anregung besonders in den Fachorganen, aber nicht nur hier, eine große Anzahl von Wünschen nach »Zusätzen, Verbesserungen und Erweiterungen der Geschäftsgebräuche« (es spielte hier wieder der alte Vertragsgedanke hinein) laut wurden. An alle Mitglieder des Börsenvereins schickte man Fragebogen, die zweifelhafte Geschäftsbräuche behandelten; nur eine verschwindend unbedeutende Anzahl kam zurück (sie befinden sich meines Wissens noch in der Börsenvereinsbibliothek). Abgesehen von der in diesem Verfahren sich kundgebenden ebenso wunderbaren wie falschen Anschauung,